## Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



## Informationen zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) Änderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 01. Juli 2023

Ab dem 01. Juli 2023 gelten für Eltern unterschiedliche Beitragssätze in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Der Beitragssatz ergibt sich aus der Anzahl und dem Alter der Kinder. Dies dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07. April 2022.

## Beitragssatz richtet sich nach Anzahl und Alter der Kinder

Für kinderlose Mitglieder gilt ein Beitragssatz von 4 %. Bei Mitgliedern mit einem Kind beträgt der Beitragssatz 3,4 % und somit 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als bei kinderlosen Mitgliedern. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind.

Es gelten somit ab dem 1. Juli 2023 folgende Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 %
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 %
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 %
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 %
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 %
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 %

Zur Berücksichtigung der Abschläge ist die Anzahl der Kinder, welche am 01. Juli 2023 oder einem danach liegenden Leistungsbeginn noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber dem Versorgungswerk nachzuweisen.

## Zeitlicher Rahmen zur Umsetzung für beitragsabführende Stellen

Dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 zugestimmt. Hierdurch kann das Gesetz ab 01. Juli 2023 in Kraft treten. Der zeitliche Umsetzungsrahmen ist somit für die beitragsabführenden Stellen ambitioniert bemessen. Aus diesem Grund wurde den beitragsabführenden Stellen, welchen die Berücksichtigung der Abschläge bis zum 01. Juli 2023 nicht möglich ist, ein zeitlicher Umsetzungsrahmen bis zum 30. Juni 2025 eingeräumt. Sobald eine korrekte Abführung der Abschläge durch die abführende Stelle erfolgt, sind diese den Anspruchsberechtigten zu erstatten.

Auch dem Versorgungswerk ist es bis zum 01. Juli 2023 technisch nicht möglich, die Abschläge differenziert für Leistungsbezieher mit mehr als 2 zu berücksichtigenden Kindern abzuführen. Wir arbeiten zusammen mit unserem IT-Dienstleister an einer möglichst kurzfristigen Umsetzung und werden einbehaltene Abschläge unaufgefordert erstatten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.